

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Göppingen zur Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotszeit- raums für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentli- chen Gehalten an Stickstoff auf Grünland und Dauergrün- land im Landkreis Göppingen vom 14.10.2020

Als zuständige Behörde nach § 29 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 4 und Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) erlässt das Landratsamt Göppingen - Landwirtschaftsamt - auf der Grundlage von § 6 Absatz 10 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 folgende

I. Allgemeinverfügung

Der Verbandszeitraum für die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland gemäß § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 DüV wird für den gesamten Landkreis Göppingen **um zwei Wochen auf den 15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021 verschoben**.

Von dieser Sperrfristverschiebung ausgenommen sind Flächen innerhalb von Problemgebieten in Wasserschutzgebieten. Dies betrifft folgende Gebiete im Landkreis Göppingen:

Name Wasserschutzgebiet:	Kreis-Nr.:	WSG-Nr.	Nitratklasse	Bezeichnung
WSG Sickergalerie Eislingen ZV Eislingen WV	117	008	II	Problemgebiet
Gingen „Obere Schorteile“	117	010	II	Problemgebiet
WSG Sickergalerie Eybach ZW WV Ostalb	117	022	II	Problemgebiet
Magental ZV Ostalb	117	029	II	Problemgebiet
Krähensteigquelle Bad Ditzenbach-Gosbach	117	114	II	Problemgebiet
Geislingen-Eybach Felsen- und Helenenquelle	117	117	II	Problemgebiet

Die Sperrfristverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, die jeweils in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden dürfen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Die mögliche Ausbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 14.11.2020 beschränkt.
2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit zwischen 01.09.2020 bis 14.11.2020 in der Summe insgesamt maximal 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden dürfen.
3. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) zu dokumentieren und bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen.
4. Bei der Ausbringung ist auf optimale Ausbringbedingungen zu achten. Der Boden darf nicht wassergesättigt, überschwemmt, schneebedeckt oder gefroren sein.
5. Die Ausbringung darf nur auf weitgehend ebenen Flächen erfolgen.
6. Zu Gewässern ist ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten.
7. Im Übrigen bleiben die Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung, die wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO - unberührt und sind zu beachten.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes Göppingen <https://www.landkreis-goepplingen.de/start/Landratsamt/Landwirtschaftsamt.html> veröffentlicht und kann einschließlich ihrer Begründung beim Landratsamt Göppingen, Landwirtschaftsamt, Pappelallee 10, 73037 Göppingen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Göppingen Widerspruch erhoben werden.

gez. Jochen Heinz,
Erster Landesbeamter